

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Fachspezifische Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den

Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien

der Universität Siegen

Vom 1. September 2014

geändert am 22. Februar 2017

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut:

- der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien der Universität Siegen vom 1. September 2014 (Amtliche Mitteilung 96/2014),
- der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien der Universität Siegen vom 22. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 12/2017).

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Studienmodelle
- § 4 Ziele und Berufsfelder

II Studieninhalte

- § 5 Module
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienverlaufspläne
- § 8 Praxiselemente und Studium Generale
- § 9 Masterprüfung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

LESEFASSUNG

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen das Masterstudium Internationale Kulturhistorische Studien an der Universität Siegen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien (IKHS) ist ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in einem der beteiligten Fächer – Geschichte, Philosophie, Theologie (Ev./Kath.), Anglistik/ Amerikanistik, Germanistik, Romanistik, Kunst(geschichte), Musik(wissenschaften) – oder in einem benachbarten Studienfach, der in der Regel mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. B nach ECTS) bewertet wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Fachliche Prüfungsausschuss.
- (2) Für das Studium des Masterstudiengangs Internationale Kulturhistorische Studien müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden. Dabei kann es sich um Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder einer modernen und einer klassischen Fremdsprache handeln. Die Kenntnisse in der modernen Sprache sollten mindestens dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweise gelten die entsprechenden Schulzeugnisse oder erfolgreichen Abschlüsse von Sprachkursen. Als Nachweis für ausreichende Kenntnisse in den klassischen Sprachen gelten ebenfalls in der Regel die entsprechenden Schulzeugnisse (Richtwert: je Sprache mindestens drei Jahre Unterricht) oder die erfolgreichen Abschlüsse von universitären Sprachkursen.

§ 3

Studienmodelle

- (1) Der Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien ist ein interdisziplinärer und forschungsorientierter Graduiertenstudiengang unter Beteiligung verschiedener Fächer der Fakultät I (Philosophische Fakultät) und der Fakultät II (Bildung, Architektur, Künste). An dem Studiengang sind die folgenden Fächer beteiligt: Geschichte, Philosophie, Theologie (Ev./Kath.), Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik (Fakultät I), Kunst und Musikwissenschaft (Fakultät II). Die Koordination des Studiengangs wird von der Fakultät I getragen.
- (2) Der Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien kann sowohl im Interdisziplinären Studienmodell als auch im Kernfach im Kombinations-Studienmodell studiert werden:
 - Das Interdisziplinäre Studienmodell, in dem verschiedene Disziplinen ein gemeinsames Masterprogramm anbieten, umfasst 8 Fachmodule, ein Modul aus dem Studium Generale/Praktikum, hinzu kommt ein Integriertes Modul.
 - Das Kombinations-Studienmodell verbindet ein Kernfach (5 Module zzgl. ein Modul aus dem Studium Generale/Praktikum sowie ein Integriertes Modul) mit einem Ergänzungsfach (3 Module) oder einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt.

§ 4

Ziele und Berufsfelder

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden einen umfassenden und breit gefächerten Einblick in unterschiedliche kulturhistorische Forschungsbereiche und Fragestellungen zu vermitteln. Dabei sollen die Studierenden zur Analyse und Interpretation unterschiedlicher und komplexer kultureller, historischer und sozialer Entwicklungen und Prozesse befähigt werden.

- (2) Der Studiengang ermöglicht den Studierenden, die vielfältigen Blickwinkel und kulturhistorischen Ansätze verschiedener geisteswissenschaftlicher Disziplinen kennenzulernen. Durch eine Spezialisierung auf bestimmte Epochen können die Studierenden darüber hinaus Schwerpunkte herausbilden.
- (3) Die verschiedenen Wahlmöglichkeiten bieten den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität und die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung nach persönlicher Neigung und beruflicher Zielsetzung.
- (4) Die Möglichkeit eines Auslandssemesters im dritten Semester trägt dem zentralen Stellenwert von Internationalisierung in Forschung und Lehre in den beteiligten Fächern Rechnung. Das Auslandssemester soll den fachwissenschaftlichen und persönlichen Austausch über Ländergrenzen hinweg fördern und zur Herausbildung interkultureller Kompetenzen beitragen.
- (5) Der Studiengang befähigt aufgrund der Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung zu verantwortlichen Tätigkeiten in u.a. den folgenden Tätigkeitsfeldern: Internationale und nationale Einrichtungen im Kulturbereich; Lehrtätigkeiten (öffentliche und private Bildungsträger, Unternehmen); Referentenstellen bei Beraterstäben und Generalsekretariaten von Stiftungen sowie anderen privatrechtlichen Organisationen; internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art; Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation; privatwirtschaftliche Forschungs- und Beratungsagenturen; öffentliche Verwaltung; national und international operierende Unternehmen; Bildung und Weiterbildung; Wissenschaft und Forschung.
- (6) Ziel des Teilzeitstudiums ist es, berufstätigen Studierenden sowie Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

II Studieninhalte

§ 5¹

Module

- (1) Der Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien umfasst sieben Epochenbereiche von E 1 (800 v. Chr. – 500 n. Chr. Antike) bis E 7 (1914 – Gegenwart (Moderne/Postmoderne)).

Neufassung des § 5 Absatz 1

(nur anwendbar auf Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang einschreiben)

- (1) Der Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien umfasst fünf Epochenbereiche von E 1 (800 v. Chr. – 500 n. Chr. Antike) bis E 5 (1914 – Gegenwart (Moderne/Postmoderne))
- (2) Im Interdisziplinären Studienmodell sind aus diesen sieben Epochenbereichen insgesamt drei Epochenbereiche zu studieren. Mindestens ein Epochenbereich muss vor 1800 angesiedelt sein.

Neufassung des § 5 Absatz 2

(nur anwendbar auf Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang einschreiben)

- (2) Im Interdisziplinären Studienmodell sind aus diesen fünf Epochenbereichen insgesamt drei Epochenbereiche zu studieren. Mindestens ein Epochenbereich muss vor 1800 angesiedelt sein.
- (3) Im Kernfach sind aus den sieben Epochenbereichen insgesamt zwei Epochenbereiche zu studieren.

Neufassung des § 5 Absatz 3

(nur anwendbar auf Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang einschreiben)

- (3) Im Kernfach sind aus den fünf Epochenbereichen insgesamt zwei Epochenbereiche zu studieren.
- (4) Wird im Kombinations-Studienmodell das Ergänzungsfach durch ein verpflichtendes Auslandssemester ersetzt, müssen im Ausland Veranstaltungen im Umfang eines Ergänzungsfaches (27 LP) absolviert werden.

- (5) Jeder der ausgewählten Epochenbereiche (E I, E II, E III) umfasst 27 LP. Innerhalb eines Epochenbereiches müssen drei Fachmodule aus den beteiligten Fächern á jeweils 9 LP belegt werden. Eine Ausnahme bildet der Epochenbereich in welchem das Praktikum bzw. das Modul aus dem Studium Generale absolviert wird. Die Fächer Ev. und Kath. Theologie sowie die Fächer Kunst und Musikwissenschaft werden im Rahmen der Fachmodule als Fächerkombinationen zusammengefasst. Insgesamt werden während des Studiums im Interdisziplinären Modell acht Fachmodule, im Kombinations-Studienmodell fünf Fachmodule absolviert.
- (6) Die Wahl der Fächer kann von Epochenbereich zu Epochenbereich variieren.
- (7) Pro Fachmodul sind zwei Modulelemente zu absolvieren. Insgesamt sind 9 LP pro Fachmodul zu erwerben.
- (8) Pro Fachmodul muss mindestens ein Modulelement die Form eines Seminars haben.
- (9) In einem der acht Fachmodule (Interdisziplinäres Modell) bzw. fünf Fachmodule (Kombinations-Studienmodell) muss verpflichtend ein Modulelement als Forschungskolloquium (3 LP) belegt werden. Dieses Forschungskolloquium sollte in der Regel in dem Bereich absolviert werden, in welchem auch die Masterarbeit geschrieben wird.
- (10) Überblick über die möglichen Epochenbereiche und die daran beteiligten Fächer:

EPOCHEN-BEREICHE	BEZEICHNUNG	BETEILIGTE FÄCHER
E 1	E 1: 800 v. Chr.-500 n. Chr. (Antike)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.)
E 2	E 2: 500 – 1499 (Mittelalter)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Kunst/ Musikwissenschaft
E 3	E 3: 1500 – 1699 (Frühe Neuzeit)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Anglistik/Amerikanistik – Romanistik – Kunst/ Musikwissenschaft
E 4	E 4: 1700 – 1799 (Aufklärung/Revolution)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Anglistik/Amerikanistik – Romanistik – Kunst/ Musikwissenschaft
E 5	E 5: 1800 – 1849 (Das lange 19. Jahrhundert I)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Anglistik/Amerikanistik – Romanistik – Kunst/ Musikwissenschaft
E 6	E 6: 1850 – 1914 (Das lange 19. Jahrhundert II)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Anglistik/Amerikanistik – Romanistik – Kunst/ Musikwissenschaft
E 7	E 7: 1914 – Gegenwart (Moderne/Postmoderne)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Anglistik/Amerikanistik – Romanistik – Kunst/ Musikwissenschaft

Neufassung der Tabelle in § 5 Absatz 10

(nur anwendbar auf Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Studiengang einschreiben)

Epochenbereiche	BEZEICHNUNG	BETEILIGTE FÄCHER
E 1	E 1: 800 v. Chr. – 500 n. Chr. (Antike)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.)
E 2	E 2: 500 – 1499 (Mittelalter)	Geschichte – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Kunst/Musikwissenschaft

E 3	E 3: 1500 – 1799 (Frühe Neuzeit/ Aufklärung/Revolution)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Anglistik/Amerikanistik – Romanistik – Kunst/Musikwissenschaft
E 4	E 4: 1800 – 1914 (Das lange 19. Jahrhundert)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Anglistik/Amerikanistik – Romanistik – Kunst/Musikwissenschaft
E 5	E 5: 1914 – Gegenwart (Moderne/Postmoderne)	Geschichte – Philosophie – Theologie (Ev./Kath.) – Germanistik – Anglistik/Amerikanistik – Romanistik – Kunst/Musikwissenschaft

- (11) Das Integrierte Modul (IM) setzt sich aus drei Modulelementen (IM 1 - IM 3) zusammen und besteht insgesamt aus 9 LP, die sich wie folgt verteilen:
- a) IM 1 Interdisziplinäre Ringveranstaltung (2 SWS/ 3 LP)
 - b) IM 2 Theorien- und Methodenseminar (2 SWS/ 3 LP)
 - c) IM 3 Archiv-, Theorie- und Projektarbeit (2 SWS/ 3 LP)
- (12) Der Studiengang ist modularisiert. Die Studienmodule setzen sich aus verschiedenen Modulelementen zusammen, die systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängen. Ein Modul umfasst entweder zwei (FM) oder drei Modulelemente (IM).
- (13) Der Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Belegung des Integrierten Moduls sowie des Praktikums/Modul aus dem Studium Generale ist für alle Studierenden verpflichtend. Bei den Fachmodulen (FM) handelt es sich um Wahlpflichtmodule.

Die folgende Übersicht bietet einen Gesamtüberblick über die Module und Modulelemente des Masterstudiengangs Internationale Kulturhistorische Studien.

Epochenbereich (E I)	I	Epochenbereich (E II)	II	Epochenbereich (E III)	III*	Integrierter Bereich
Fachmodul 4 SWS / 9 LP	1	Fachmodul 4 SWS / 9 LP	1	Fachmodul 4 SWS / 9 LP	1	Integriertes Modul (IM) 6 SWS / 9 LP
Modulelement 1 (3 LP)		Modulelement 1 (3 LP)		Modulelement 1 (3 LP)		IM 1 Interdisziplinäre Ringveranstaltung 2 SWS/ 3 LP
Modulelement 2 (3+3 LP)		Modulelement 2 (3+3 LP)		Modulelement 2 (3+3 LP)		IM 2 Theorien- und Methodenseminar 2 SWS/ 3 LP
						IM 3 Archiv-, Theorie- und Projektarbeit 2 SWS/ 3 LP
Fachmodul 4 SWS / 9 LP	2	Fachmodul 4 SWS / 9 LP	2	Fachmodul 4 SWS / 9 LP	2	
Modulelement 1 (3 LP)		Modulelement 1 (3 LP)		Modulelement 1 (3 LP)		
Modulelement 2 (3+3 LP)		Modulelement 2 (3+3 LP)		Modulelement 2 (3+3 LP)		
Praktikum oder Modul aus dem Studium Generale (9 LP)		Fachmodul 4 SWS / 9 LP	3	Fachmodul 4 SWS / 9 LP	3	
		Modulelement 1 (3 LP)		Modulelement 1 (3 LP)		
		Modulelement 2 (3+3 LP)		Modulelement 2 (3+3 LP)		
27 LP		27 LP		27 LP		9 LP

* Der Epochenbereich III entfällt beim Kernfach im Kombinations-Studienmodell.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In jedem Modulelement muss eine Studienleistung im Umfang von 3 Leistungspunkten (LP) erbracht werden. Für die Erbringungsformen der Studienleistung siehe § 8, Abs. 7 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen“. Die Lehrenden geben zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form die Studienleistung zu erbringen ist.
- (2) Pro Fachmodul muss eine (dem Modul oder einem Modulelement zugeordnete) Prüfungsleistung (3 LP) erbracht werden. Für die Erbringungsformen der Prüfungsleistung siehe § 8, Abs. 8 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen“. Die Form der Prüfungsleistung richtet sich nach den zu prüfenden Kompetenzen (Details s. Modulhandbuch). Sie wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die verschiedenen Module ist wie folgt geregelt:

Interdisziplinäres Studienmodell:

- 8 Fachmodule (aufgeteilt auf drei Epochenbereiche): 72 LP (jeweils 9 LP (3+3+3))
- Integriertes Modul IM: 9 LP (3+3+3)
- 1 Praktikum/Modul aus dem Studium Generale: 9 LP
- Masterprüfung: 30 LP (25+5)

Kombinations-Studienmodell (IKHS als Kernfach mit Ergänzungsfach):

- 5 Fachmodule (aufgeteilt auf zwei Epochenbereiche): 45 LP (jeweils 9 LP (3+3+3))
- Integriertes Modul IM: 9 LP (3+3+3)

- 1 Praktikum/Modul aus dem Studium Generale: 9 LP
- Masterprüfung: 30 LP (25+5)
- Ergänzungsfach: 27 LP

Kombinations-Studienmodell (IKHS als Kernfach mit Auslandsaufenthalt):

- 5 Fachmodule (aufgeteilt auf zwei Epochenbereiche): 45 LP (jeweils 9 LP (3+3+3))
- Integriertes Modul IM: 9 LP (3+3+3)
- 1 Praktikum/Modul aus dem Studium Generale: 9 LP
- Masterprüfung: 30 LP (25+5)
- Auslandsaufenthalt: 27 LP

§ 7

Studienverlaufspläne

- (1) Fachmodule (FM) und Epochenbereiche (E):
Die Fachmodule werden ab dem ersten Semester besucht.
- (2) Integriertes Modul (IM):
Das Integrierte Modul erstreckt sich über die ersten drei Semester.
- (3) Masterarbeit und Prüfungskolloquium:
Die Masterprüfung beinhaltet die Masterarbeit und das Prüfungskolloquium und wird im vierten Semester absolviert bzw. im Teilzeitstudium im achten Semester. (Für Details siehe § 5 Masterprüfung sowie § 12 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen“).
- (4) Kombinations-Studienmodell Kernfach mit Auslandssemester:
Wird im Kombinations-Studienmodell anstelle des Ergänzungsfachs ein Auslandssemester gewählt, so wird das dritte Semester verpflichtend im Ausland an einer der Partnerhochschulen der beteiligten Fächer studiert. Analog zum Ergänzungsfach müssen 27 LP erworben werden. Diese müssen in Veranstaltungen in den am Studiengang beteiligten oder affinen Fächern und Epochen erbracht werden. Dabei bilden jeweils zwei Veranstaltungen, die methodisch, thematisch oder epochal zusammenhängen ein Modul. Insgesamt müssten drei Module im Ausland studiert werden. Hinzu kommt das Modulelement IM 3 Archiv-, Theorie- und Projektarbeit aus dem Kernfach mit weiteren 3 LP. Im Ausland werden demnach insgesamt 30 LP erbracht.
- (5) Optionales Auslandssemester:
Im Interdisziplinären Studienmodell sowie im Kombinations-Studienmodell (Kernfach mit Ergänzungsfach) ist ein optionales Auslandssemester möglich, das die Studierenden an einer der Partnerhochschulen der beteiligten Fächer verbringen können. Das Auslandssemester ist für das 3. Semester vorgesehen.
- (6) Studierenden wird empfohlen, sich an die im Folgenden dargestellten Studienverlaufspläne zu halten.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Internationale Kulturhistorische Studien im Interdisziplinären Studienmodell (Vollzeit)**

Stu- dien- jahr	Semest er		Internationale Kulturhistorische Studien im Interdisziplinären Studienmodell (120 LP)				LP
	1	1	WiSe	IM 1 (3 LP)	E I ¹ , FM 1 (9 LP)	E II, FM 1 (9 LP)	
2		SoSe	IM 2 (3 LP)		E II, FM 2 (9 LP)	E III, FM 2 (9 LP)	30
			Praktikum o. Modul aus dem Studium Generale (9 LP)				
2	3	WiSe ²	IM 3 (3 LP)	E I, FM 2 ³ (9 LP)	E II, FM 3 (9 LP)	E III, FM 3 (9 LP)	30
	4	SoSe	Masterarbeit (25 LP) Prüfungskolloquium (5 LP)				

¹ Die römischen Ziffern I, II und III stehen für die drei aus E 1 – E 7 ausgewählten Epochen.

² Optionales Auslandssemester.

³ In einem der drei Epochenbereiche kann ein Fach doppelt gewählt werden.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Internationale Kulturhistorische Studien im Interdisziplinären Studienmodell (Teilzeit)**

Stu- dien- jahr	Semest er		Internationale Kulturhistorische Studien im Interdisziplinären Studienmodell (120 LP)					LP
1	1	WiSe	IM 1 (3 LP)	E I ¹ , FM 1 (9 LP)	E II, FM 1.1 (3 LP)			15
	2	SoSe			E II, FM 1.2 (3+3 LP)	E III, FM 1 (9 LP)		15
2	3	WiSe ²	IM 2 (3 LP)	E I, FM 2 (9 LP)	E II, FM 2.1 (3 LP)			15
	4	SoSe	Praktikum o. Modul aus dem Studium Generale (9 LP)					15
3	5	WiSe	IM 3 (3 LP)		E II, FM 3.1 (3 LP)	E III, FM 2 (9 LP)		15
	6	SoSe			E II, FM 3.2 (3+3 LP)	E III, FM 3 ³ (9 LP)		15
4	7	WiSe	Masterarbeit (25 LP) Prüfungskolloquium (5 LP)					30
	8	SoSe						

¹ Die römischen Ziffern I, II und III stehen für die drei aus E 1 – E 7 ausgewählten Epochen.

² Optionales Auslandssemester.

³ In einem der drei Epochenbereiche kann ein Fach doppelt gewählt werden.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Internationale Kulturhistorische Studien als Kernfach
mit Ergänzungsfach im Kombinations-Studienmodell (Vollzeit)**

Stu- dien- -jahr	Semester		Internationale Kulturhistorische Studien als Kernfach (93 LP)			Ergänzungsfach (27 LP)		LP
						[s. Fachspezifische Bestimmung des gewählten Ergänzungsfachs]		
1	1	WiSe	IM 1 (3 LP)	E I ¹ , FM 1 (9 LP)	E II, FM 1 (9 LP)	M 1 (9 LP)		30
	2	SoSe	IM 2 (3 LP)		E II, FM 2 (9 LP)	M 2 (9 LP)		30
			Praktikum o. Modul aus dem Studium Generale (9 LP)					
2	3	WiSe ²	IM 3 (3 LP)	E I, FM 2 (9 LP)	E II, FM 3 (9 LP)	M 3 (9 LP)		30
	4	SoSe	Masterarbeit (25 LP) Prüfungskolloquium (5 LP)					30

¹ Die römischen Ziffern I, II und III stehen für die drei aus E 1 – E 7 ausgewählten Epochen.

² Optionales Auslandssemester.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Internationale Kulturhistorische Studien als Kernfach
mit Ergänzungsfach im Kombinations-Studienmodell (Teilzeit)**

Stu- dien- -jahr	Semester		Internationale Kulturhistorische Studien als Kernfach (93 LP)			Ergänzungsfach (27 LP)		LP
						[s. Fachspezifische Bestimmung des Ergänzungsfachs]		
1	1	WiSe	IM 1 (3 LP)	E I ¹ , FM 1 (9 LP)	E II, FM 1.1 (3 LP)			15
	2	SoSe			E II, FM 1.2 (6 LP)	M 1 (9 LP)		15
2	3	WiSe ²	IM 2 (3 LP)		E II, FM 2 (9 LP)			15
	4	SoSe	Praktikum o. Modul aus dem Studium Generale (9 LP)			M 2 (9 LP)		15
3	5	WiSe	IM 3 (3 LP)	E I, FM 2 (9 LP)	E II, FM 3.1 (3 LP)			15
	6	SoSe			E II, FM 3.2 (6 LP)	M 3 (9 LP)		15
4	7	WiSe	Masterarbeit (25 LP) Prüfungskolloquium (5 LP)					30
	8	SoSe						

¹ Die römischen Ziffern I, II und III stehen für die drei aus E 1 – E 7 ausgewählten Epochen.

² Optionales Auslandssemester.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Internationale Kulturhistorische Studien als Kernfach mit Auslandsaufenthalt
anstelle eines Ergänzungsfachs im Kombinations-Studienmodell (Vollzeit)**

Stu- dien- jahr	Semest er		Internationale Kulturhistorische als Kernfach (93 LP)				Auslandssemester statt Ergänzungsfachs (27 LP)			LP
							eines			
1	1	WiSe	IM 1 (3 LP)	E I ¹ , FM 1 (9 LP)	E II, FM 1 (9 LP)	E II, FM 2 (9 LP)				30
	2	SoSe	IM 2 (3 LP)	E I, FM 2 (9 LP)	E II, FM 3 (9 LP)					30
			Praktikum o. Modul aus dem Studium Generale (9 LP)							
2	3	WiSe ²	IM 3 (3 LP)				M 1 (9 LP)	M 2 (9 LP)	M 3 (9 LP)	30
	4	SoSe	Masterarbeit (25 LP) Prüfungskolloquium (5 LP)							30

¹ Die römischen Ziffern I, II und III stehen für die drei aus E 1 – E 7 ausgewählten Epochen.

² Das dritte Semester wird an einer Partneruniversität im Ausland studiert.

§ 8

Praxiselemente und Studium Generale

- (1) Die Studierenden absolvieren entweder ein mindestens achtwöchiges Praktikum (vgl. dazu die Praktikumsordnung der Fakultät) oder ein Modul aus dem Studium Generale (vgl. dazu die Ordnung für das Studium Generale der Fakultät).
- (2) Das Praktikum/Modul aus dem Studium Generale ersetzt nach Wahl der Studierenden ein Fachmodul eines beliebigen Epochenbereichs. Das Praktikum soll in der Regel in einem epochenrelevanten Bereich absolviert werden.

§ 9

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (25 Leistungspunkte (LP)) und einem Prüfungskolloquium (5 LP). Das Prüfungskolloquium kann während des Bearbeitungszeitraumes oder der Begutachtungsphase der Masterarbeit stattfinden, ist aber spätestens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät, dass die Masterarbeit angenommen ist, durchzuführen.
- (2) Die Masterarbeit muss von zwei Betreuerinnen oder Betreuern aus zwei der am Studiengang beteiligten Fächer begutachtet werden.
- (3) Das Prüfungskolloquium wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung durchgeführt, die bereits als Gutachterinnen oder Gutachter mit der Betreuung der Masterarbeit betraut sind. In begründeten Fällen kann das Prüfungskolloquium auch von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt werden.
- (4) Das Prüfungskolloquium dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Es erstreckt sich auf die Inhalte der Masterarbeit.
- (5) Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen fachspezifischen Bestimmung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. Oktober 2017 an geltende Fassung.

*1 § 5 geändert durch Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien der Universität Siegen vom 22. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 12/2017), in Kraft getreten am 1. Oktober 2017, beschlossen am 1. Februar 2017.

LESEFASSUNG